

An einen Haushalt
Amtliche Mitteilung

Zugestellt durch
Österreichische Post.at

Gemeinde ERTL aktuell



Amtliche Mitteilungen und Rundschreiben

Ausgabe 1/2016



E-mail: gemeinde@ertl.gv.at
Internet: www.ertl.gv.at

Aus dem Inhalt

Kundmachung über die Wahl des Bundespräsidenten	1
Aktuelles aus der Gemeinde Gemeinderatsbeschlüsse	2
Bundespräsidentenwahl 2016 Auflage Wählerverzeichnis	4
Beantragung einer Wahlkarte	5
Silofoliensammlung	6
Flurreinigungsaktion 2016	6
Wassermessablesung und Wassermessertausch	7
Rauschbrandschutzimpfung	7
Rinderbesamung 2015, Erinnerung	7
Silc- Erhebung der Statistik Austria	8
Wildbachbegehung	8
Borkenkäfersituation	9
Stellenausschreibungen	10
Aus der Mittelschule	10
Parkausweis- Verlängerung	11
Neueröffnung Augenarzt	11

Parteienverkehr am Gemeindeamt:

Montag: 08:00 – 12:00 Uhr und
13:00 - 18:00 Uhr

Dienstag bis Donnerstag:
08:00 - 12:00 Uhr und
13:00 – 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 - 13:00 Uhr

Amtsstunden des Bürgermeisters:

Montag: 16:00 - 18:00 Uhr
und nach telefonischer
Terminvereinbarung

Telefon: 0676/3370743

Gemeindeamt: Ertl

Kundmachung

über die

Ausschreibung der Wahl des Bundespräsidenten

Gemäß § 1 Abs. 2 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 – BPräsWG, BGBl. Nr. 57/1971, in der Fassung Bundesgesetzblatt I Nr. 158/2015, wird hiermit die Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl des Bundespräsidenten, BGBl. II Nr. 28/2016, bekanntgemacht.

Die Verordnung der Bundesregierung hat folgenden Wortlaut:

„Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl des Bundespräsidenten, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages.

Aufgrund des § 1 Abs. 1 BPräsWG wird verordnet:

§ 1. Die Wahl des Bundespräsidenten wird ausgeschrieben.

§ 2. Im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates wird als Wahltag der

24. April 2016

festgesetzt.

§ 3. Als Stichtag wird der **23. Februar 2016** bestimmt.

§ 4. Die in der Verordnung enthaltene Funktionsbezeichnung „Bundespräsident“ gilt für beide Geschlechter.“



Der Bürgermeister:

Josef Forster
(Josef Forster)

Kundmachung angeschlagen am: **24. Febr. 2016**

Kundmachung abgenommen am:

Der Gemeinderat informiert!

Beschlussfassungen durch den Gemeinderat

Die erste öffentliche Sitzung des Gemeinderates im laufenden Jahr fand am Montag, den 29. Februar 2016 statt. Unter dem Vorsitz von Bürgermeister Josef Forster wurden die Beschlüsse gefasst:

- **Bericht des Prüfungsausschusses über durchgeführte Gebarungsprüfungen**

Unter dem Vorsitz von Obmann Gemeinderat Andreas Hofer hat der Prüfungsausschuss der Gemeinde Ertl eine Prüfung der Gebarung der Gemeinde Ertl und der Gemeinde Ertl KG vorgenommen, sowie den Rechnungsabschluss der Gemeinde Ertl für das Jahr 2015 und den Rechnungsabschluss der Gemeinde Ertl KG für das Jahr 2015 geprüft.

- **Rechnungsabschluss der Gemeinde Ertl für das Haushaltsjahr 2015**

Bürgermeister Josef Forster hat den Rechnungsabschluss der Gemeinde Ertl für das Haushaltsjahr 2015 erstellt und diesen in der Zeit vom 29. Jänner bis einschließlich 12. Februar 2016 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Der Rechnungsabschluss 2015 weist im **ordentlichen Haushalt** bei

Gesamteinnahmen (Einnahmenvorschreibung) von	€	2.073.367,98	und
Gesamtausgaben (Ausgabenvorschreibung) von	€	1.913.29,08	ein
= Jahresergebnis von	€	160.076,90	aus.

An den außerordentlichen Haushalt konnten im Jahr 2015, € 134.963,84 zugeführt werden. Der Ist-Überschuss im ordentlichen Haushalt beträgt € 172.313,31. Der Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis) errechnet sich mit € - 85.986,22.

Der **außerordentliche Haushalt** 2015 umfasst bei

Gesamteinnahmen (inkl. Überschuss aus dem Vorjahr) von	€	2.242.649,71	und
Gesamtausgaben (laufendes Jahr) von	€	2.283.590,80	ein
= Jahresergebnis von	€	- 40.941,09	

Der Rechnungsabschluss der Gemeinde Ertl für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt Jahr 2015 wurde vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

- **Rechnungsabschluss der Gemeinde Ertl Orts- und Infrastrukturentwicklungs- Kommanditgesellschaft für das Haushaltsjahr 2015**

Bürgermeister Josef Forster hat als Kommanditist den Rechnungsabschluss der Gemeinde Ertl Orts- und Infrastrukturentwicklungs- Kommanditgesellschaft für das Haushaltsjahr 2015 erstellt, welcher vom Beirat der Gemeinde Ertl KG einstimmig genehmigt wurde.

Der Rechnungsabschluss der Gemeinde Ertl KG für das Haushaltsjahr 2015 enthält nachstehende Endsummen:

Einnahmenvorschreibungen Ordentlicher Haushalt	€	124.373,10
Ausgabenvorschreibungen Ordentlichen Haushalt	€	69.575,65
= Jahresergebnis 2015	€	54.797,45

Im Außerordentlichen Haushalt wurde der erste Teilabschnitt am Vorhaben „Sanierung des Gebäudes der Volks- und Mittelschule Ertl“ abgewickelt und dafür nachstehende Kosten aufgewendet:

Einnahmenvorschreibungen Außerordentlicher Haushalt	€	1.456.000,00
Ausgabenvorschreibungen Außerordentlichen Haushalt	€	830.101,39
= Jahresergebnis 2015	€	625.898,61

Die Gemeinde Ertl KG beschäftigt kein eigenes Personal und hat auch keine Darlehens- oder sonstige Verpflichtungen, sowie keine übernommenen Haftungen oder Rücklagen. Der Rechnungsabschluss der Gemeinde Ertl Orts- und Infrastrukturentwicklungs- Kommanditgesellschaft für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt Jahr 2015 wurde vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

- **Darlehensaufnahme für den Ankauf eines Grundstückes, Darlehensvergabe**

Der Gemeinderat hat die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von € 100.000,00 zur Mitfinanzierung der Kosten für den Ankauf eines Grundstückes für die Schaffung von Bauland bei der Volksbank NÖ AG in 3300 Amstetten, als Bestbieter einstimmig beschlossen.
- **Güterweg „Geyersbichl“; Widmung von Teilflächen als Gemeindestraße und Übernahme in das öffentliche Gut der Gemeinde Ertl und Gemeindebeitrag**

Die Interessenten der Güterweggemeinschaft haben die Generalsanierung des Güterweges „Geyersbichl“ mit veranschlagten Kosten von € 400.000,00 beschlossen und dafür bei der Abteilung Güterwege als zuständige Regionalstelle der Agrarbezirksbehörde, ein entsprechendes Förderansuchen eingebracht. Auf Beschluss des Gemeinderates wird für die Sanierung dieses Wegstückes von der Gemeinde Ertl ein Beitrag von 24% der Gesamtkosten geleistet und diese Weganlage nach Fertigstellung in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen.
- **Sanierungsmaßnahmen am Güterweg „Schönegg – BA 03“; Auftragsvergabe**

In den Jahren 2008 bis 2013 wurde der Güterweg Schönegg auf einer Länge von zirka 1.100 m generalsaniert. Auf Ersuchen der Weginteressenten hat der Gemeinderat die Sanierung des letzten Teilstückes der Weganlage beschlossen und die Firmen Klaus Stockinger Erdbau GmbH. in Seitenstetten und F. Lang & K. Menhofer in St. Peter/Au mit den Bauarbeiten beauftragt.
- **Sanierungsarbeiten am Gehsteig und der Friedhofsmauer; Auftragsvergabe**

Beim Gemeindefriedhof ist die Sanierung des Gehsteiges und der Friedhofsmauer vorgesehen, wofür der Gemeinderat die Firma Mayr Bau GmbH. als Bestbieter im Ausschreibungsverfahren, mit dem Abtragen und der Neuerrichtung der Friedhofsumfassungsmauer zum Angebotspreis von € 129.519,00 beauftragt hat. Im Nord-östlichen und im Süd-östlichen Bereich des Friedhofes ist die Herstellung der Friedhofsmauer mit Betonfertigteilen, wie bereits im Bereich hinter der Aufbahrungskapelle ausgeführt, vorgesehen. Straßenseitig und beim Zugang zur Aufbahrungskapelle wird die Friedhofsmauer mit Betonfertigteilen und dazwischenliegenden Ziegelmauerwerksfeldern, wie der Altbestand ausgeführt.
- **Verordnung über die Vorschreibung einer Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe**

Der Gemeinderat ist gemäß den Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 ermächtigt, für Grundstücke welche die Voraussetzungen für einen Bauplatz erfüllen, eine Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe vorzuschreiben. Um die Kosten bei künftigen Straßenbauvorhaben zur Erschließung von Baugrundstücken zumindest teilweise durch Einnahmen aus der Aufschließungsabgabe lukrieren zu können, hat der Gemeinderat eine Verordnung über die Vorschreibung einer Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe beschlossen.
- **Bereitstellung von Daten aus dem Gebäude und Wohnungsregister zur Erstellung einer Grobplanung für den flächendeckenden Ausbau eines Glasfasernetzes, Genehmigung**

Das Land Niederösterreich hat das Ziel allen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern sowie der niederösterreichischen Wirtschaft, flächendeckend einen Zugang zu leistungsfähigem Breitband-Internet zu ermöglichen. Als Beitrag zur Erfüllung dieser Vorgaben hat der Gemeinderat beschlossen, der NÖ Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH die Daten aus dem Gebäude- und Wohnungsregister der Gemeinde Ertl kostenlos zu Verfügung zu stellen. Die NÖ Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH. wird diese als Ausgangsbasis für die Grobplanung eines flächendeckenden Glasfasernetzes verwenden.
- **Musikverein Ertl; Ansuchen um Gewährung einer Subvention für den laufenden Vereinsbetrieb im Jahr 2016.**

Auf Antrag hat der Gemeinderat dem Musikverein Ertl eine Subvention in Höhe von € 4.000,00 als Unterstützung für den laufenden Musikbetrieb im Jahr 2016 gewährt.
- **Errichtung einer Trinkwassertransportleitung; Planungsauftrag**

Der Gemeinderat hat die Team Kernstock Ziviltechniker GmbH. in 1230 Wien den Planungsauftrag für die Errichtung einer Trinkwasser- Transportleitung zur Versorgung der Gemeinde Ertl mit Trinkwasser aus dem Leitungsnetz der Stadtgemeinde Waidhofen/Ybbs beauftragt.

Bundespräsidentenwahl 2016

Kundmachung über die Auflegung des Wählerverzeichnisses

Das **Wählerverzeichnis** für die Bundespräsidentenwahl am 24. April 2016 liegt vom **15. März 2016** bis einschließlich **24. März 2016** täglich (ausgenommen Sonntag)

von **Dienstag** bis **Samstag** von **08:00** bis **12:00** Uhr,
und **Montag** von **08:00** bis **12:00** Uhr und **13:00** bis **20:00** Uhr

am **Gemeindeamt** Ertl – Gemeindekanzlei, Hauptplatz 1, 3355 Ertl zur **öffentlichen Einsicht** auf.

Wahlberechtigte können ihr **Wahlrecht** bei der bevorstehenden Bundespräsidentenwahl **nur ausüben**, wenn sie im **Wählerverzeichnis eingetragen** sind. Die Auflegung des Wählerverzeichnisses dient dazu, dass Wahlberechtigte überprüfen können, ob sie in diesem auch eingetragen sind.

Sollte dies nicht der Fall sein, so besteht die Möglichkeit, das Wählerverzeichnis durch das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren berichtigen zu lassen. In die Wählerevidenz einer Gemeinde (die Wählerevidenz ist, was das Alter der eingetragenen Personen betrifft, mit dem Wählerverzeichnis nicht identisch) sind folgende Personen eingetragen:

- Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr (Jahrgang 2001) vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben sowie vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind;
- Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 15. Lebensjahr (Jahrgang 2000) vollendet und ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind und einen „Antrag auf Eintragung in die (Verbleib in der) Wählerevidenz und/oder Europa-Wählerevidenz“ für österreichische Staatsbürgerinnen oder österreichische Staatsbürger, die außerhalb des Bundesgebietes leben, gestellt haben.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur im Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen sein.

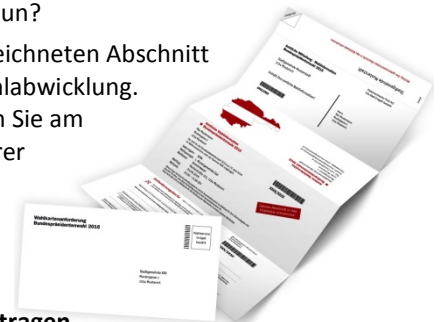
Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag (23. Februar 2016) in der Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden und am Tag der Wahl (24. April 2016) das 16. Lebensjahr vollendet haben (also Personen, die spätestens am 24. April 2016 ihren Geburtstag haben). Nur Wahlberechtigte werden in das Wählerverzeichnis aufgenommen.

Wahlservice zur Bundespräsidentenwahl 2016

Wir möchten seitens der Gemeinde unsere Bürgerinnen und Bürger bei der bevorstehenden Bundespräsidentenwahl optimal unterstützen. Deshalb werden wir Ihnen **Anfang April** eine „**Amtliche Wahlinformation Bundespräsidentenwahl**“ zustellen. Achten Sie daher besonders auf unsere Mitteilung (siehe Abbildung). Diese ist nämlich mit Ihrem Namen personalisiert und beinhaltet Informationen für die Beantragung einer Wahlkarte im Internet, einen schriftlichen Wahlkartenantrag mit Rücksendekуверт sowie für die schnellere Abwicklung im Wahllokal einen Abschnitt der in das Wahllokal mitzubringen ist. Doch was ist mit all dem zu tun?

Zur Wahl am 24. April im Wahllokal bringen Sie den personalisierten bzw. gekennzeichneten Abschnitt inklusive eines amtlichen Lichtbildausweises mit. Damit erleichtern Sie uns die Wahlabwicklung.

Werden Sie am Wahltag nicht in Ihrem Wahllokal wählen können, dann beantragen Sie am besten eine Wahlkarte für die Briefwahl. Nutzen Sie dafür bitte das Service in unserer „Amtlichen Wahlinformation“, weil dieses personalisiert ist. Dafür haben Sie nun drei Möglichkeiten: Persönlich in der Gemeinde, schriftlich mit der beiliegenden personalisierten Anforderungskarte mit Rücksendekуверт oder elektronisch im Internet.



Über www.wahlkartenantrag.at können Sie rund um die Uhr Ihre **Wahlkarte beantragen**.

UNSERE TIPPS:

Beantragen Sie Ihre Wahlkarte möglichst frühzeitig! Wahlkarten können **nicht per Telefon** beantragt werden! Der letztmögliche Zeitpunkt für schriftliche und Online Anträge ist der 20. April 2016, für persönlich in Ihrer Gemeinde eingebrachte Anträge der 22. April 2016, 12.00 Uhr. Der letztmögliche Zeitpunkt für das rechtzeitige Einlangen von Wahlkarten (Briefwahl) über den Postweg bei den Bezirkswahlbehörden ist der 24. April 2016, bis 17.00 Uhr. Der letztmögliche Zeitpunkt für das rechtzeitige Einlangen von Wahlkarten mittels persönlicher Abgabe (Briefwahl) am Wahltag, 24. April 2016, ist in den Bezirkswahlbehörden bis 17.00 Uhr oder auch in jedem Wahllokal während der Öffnungszeiten möglich. Die persönliche Abgabe ist auch durch eine von der Wählerin oder von dem Wähler beauftragte Person zulässig. Weitere Informationen finden Sie auf Ihrer persönlichen Wahlkarte!

Informationen zur Beantragung einer Wahlkarte

Zur Teilnahme an der Bundespräsidentenwahl am 24. April 2016 sind Sie berechtigt, wenn Sie

- ❖ **österreich. Staatsbürgerin** oder **österreich. Staatsbürger** mit Hauptwohnsitz in Österreich sind, spätestens am Wahltag (also am 24. April 2016) 16 Jahre alt geworden sind und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- ❖ **Auslandsösterreicherin** oder **Auslandsösterreicher** sind, spätestens am Wahltag 16 Jahre alt geworden sind und in die Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde eingetragen sind.

Sind Sie österreichische Staatsbürgerin oder österreichischer Staatsbürger mit Hauptwohnsitz in Österreich, so werden Sie automatisch in die Wählerevidenz Ihrer Heimatgemeinde eingetragen.

Wie können Sie wählen, wenn Sie am Wahltag nicht Ihr Wahllokal in Ihrer Hauptwohnsitz-Gemeinde aufsuchen können?

Dazu benötigen Sie eine Wahlkarte. Mit dieser können Sie wie folgt Ihre Stimme abgeben:

- ❖ am Wahltag in jedem Wahllokal,
- ❖ am Wahltag vor einer besonderen Wahlbehörde (sogenannte „fliegende Wahlkommission“) oder
- ❖ sofort nach Erhalt der Wahlkarte im Weg der Briefwahl.

Als Auslandsösterreicherin oder als Auslandsösterreicher benötigen Sie auf jeden Fall eine Wahlkarte (ausgenommen, Sie halten sich am Wahltag zufällig in der Gemeinde Ihrer Eintragung in die Wählerevidenz auf).

Ab wann und wo können Sie die Ausstellung Ihrer Wahlkarte beantragen?

- ❖ Beginnend mit 28. Jänner 2016 (dem Tag der Wahlausschreibung),
- ❖ bei der Gemeinde, in deren Wählerevidenz Sie eingetragen sind, **keinesfalls** im Bundesministerium für Inneres.
- ❖ Als Auslandsösterreicherin oder als Auslandsösterreicher können Sie die Wahlkarte auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat) anfordern.

Bis zu welchem Zeitpunkt kann die Ausstellung einer Wahlkarte beantragt werden?

Schriftlich (auch per Telefax, per E-Mail oder, wenn vorhanden, über eine Internetmaske):

- ❖ bis **spätestens am 4. Tag** vor dem Wahltag (Mittwoch, 20. April 2016),
- ❖ bis **spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag** (Freitag, 22. April 2016, 12.00 Uhr), wenn eine **persönliche Übergabe der Wahlkarte** an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist.

Mündlich (nicht telefonisch):

- ❖ bis **spätestens am 2. Tag** vor dem Wahltag (Freitag, 22. April 2016, 12.00 Uhr).

Was wird bei der Antragstellung benötigt?

Bei einer mündlichen Antragstellung ein Identitätsdokument:

- ❖ idealerweise ein **amtlicher Lichtbildausweis** (z. B. Pass, Führerschein, Personalausweis)

Bei einer schriftlichen Antragstellung durch Glaubhaftmachung Ihrer Identität:

- ❖ Angabe der Passnummer oder Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde

Bei elektronischer Antragstellung mittels qualifizierter elektronischer Signatur benötigen Sie keine weiteren Dokumente.

Ab welchem Zeitpunkt wird die Wahlkarte erhältlich sein?

- ❖ Wahlkarten können voraussichtlich ab 4. April 2016 bei der Gemeinde persönlich abgeholt werden (Wahlkarten für einen allfälligen zweiten Wahlgang voraussichtlich ab 4. Mai 2016).
- ❖ Bei Antragstellung kann um die Zusendung der Wahlkarte (unter Angabe der Zustelladresse) ersucht werden.

Wie und wann beantrage ich eine Wahlkarte für einen allfälligen zweiten Wahlgang am 22. Mai 2016?

- ❖ Grundsätzlich gelten dafür dieselben Regeln wie beim ersten Wahlgang am 24. April 2016 (**schriftliche Beantragung** bis 18. Mai 2016; **mündliche Beantragung** – nicht telefonisch – bis Freitag 20. Mai 2016, 12.00 Uhr).
- ❖ Insbesondere für den Fall, dass Sie vom 3. Mai 2016 bis zum Termin für einen allfälligen zweiten Wahlgang (22. Mai 2016) durchgehend ortsabwesend sind, können Sie gleichzeitig mit der Wahlkarte für den ersten Wahlgang auch eine Wahlkarte für einen allfälligen zweiten Wahlgang beantragen. Bei dieser Form der Antragstellung befindet sich **in der Wahlkarte für den zweiten Wahlgang ein „leerer amtlicher Stimmzettel“**, in dem von Ihnen der Name einer der beiden in die engere Wahl gekommenen Personen einzutragen ist.

Bitte beachten Sie:

- ❖ Beantragen Sie Ihre **Wahlkarte** bei Ihrer Hauptwohnsitz-Gemeinde **rechtzeitig!**
- ❖ Wenn Sie eine **Wahlkarte beantragt haben**, dürfen Sie **nur mehr mit Ihrer Wahlkarte Ihre Stimme abgeben**, unabhängig davon, wo und auf welche Weise Sie wählen möchten!
- ❖ Sollten Sie **keine Wahlkarte beantragt** haben, so können Sie **ausschließlich bei der Gemeinde**, in deren Wählerevidenz Sie eingetragen sind, am 24. April 2016 (22. Mai 2016) **Ihre Stimme abgeben.**

Sammlung von Folien aus der Landwirtschaft

Die Gemeinde Ertl organisiert auch heuer wieder in Kooperation mit dem Gemeinde- Dienstleitungsverband in der Region Amstetten, eine Sammlung von Folien aus der Landwirtschaft. Angenommen werden nur Rundballenfolien, sowie Silo- und Fahrsilofolien.

Sie können Ihre Folien am **Mittwoch**, den **9. März** 2016 und am **Mittwoch**, den **16. März** 2016, jeweils in der Zeit von **10:00 – 12:00** Uhr und von **16:00 – 18:00** Uhr **kostenlos** in einen am **Altstoffsammelzentrum** Ertl bereitgestellten **Container** einbringen.

Damit die gesammelten Folien einer Wiederverwertung zugeführt werden können, müssen diese unbedingt frei von Schnüren und Netzen sein und dürfen keine größeren Verunreinigungen mit Erde oder Futtermittelresten aufweisen.

Nicht übernommen werden: Rundballennetze, Schnüre, Wachstumsfolien aus HDPE, Planen und Säcke, sowie stark verschmutzte Silofolien!

Übernahme von Grünschnitt und Strauchschnitt

Ab Mittwoch, den **23. März** 2016 steht am Altstoffsammelzentrum Ertl wieder ein Großcontainer bereit, wo Sie Ihren **Grün-** und **Rasenschnitt** einbringen können. Ebenfalls können Sie ab diesem Zeitpunkt auch wieder Ihren **Strauch-** und **Baumschnitt** am Altstoffsammelzentrum kostenlos abliefern.



Einladung zur Flurreinigungsaktion 2016

Unter dem Motto „Zaum’gramt wird“, lädt der Umweltgemeinderat der Gemeinde Ertl wieder alle Vereine, Institutionen und sonstige freiwillige Helferinnen und Helfer zur Flurreinigungsaktion 2016 herzlich ein. Bei diesem „Frühjahrsputz“ wollen wir unsere schöne Landschaft von den Einflüssen des Winters und sonstigem achtlos weggeworfenen Müll und Abfällen säubern.

Freiwillige Helferinnen und Helfer, welche an dieser Umweltschutzaktion mitwirken möchten, werden herzlichst eingeladen sich am **Samstag**, den **2. April** 2016, um **9:00** Uhr, beim **Feuerwehrhaus** Ertl einzufinden.

Mitzubringen sind geeignete Kleidung, eventuell Gummistiefel und die Motivation an dieser gemeinsamen Aktion mitzuhelfen.

Wünschenswert wäre es Pkw's mit Anhängern zum Abtransport des gesammelten Mülls bereitgestellt werden könnten.

Im Anschluss an die Säuberungsaktion lädt die Gemeinde Ertl alle Teilnehmer zu einer Jause und Getränken ins Feuerwehrhaus ein.



**WIR HALTEN
UNSERE UMWELT SAUBER!
FRÜHJAHRSPUTZ 2016**

Weitere **Informationen** zur Flurreinigungsaktion 2016 erhalten Sie bei **Umweltgemeinderat Kalkgruber Manfred**, Tel.: **0676/826653208** und am Gemeindeamt Ertl.

Ablesung der Wassermesser und Wassermessertausch

In der letzten Märzwoche werden an alle Hausbesitzer oder Mieter der an die öffentliche Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaften, Zählerablesekarten mit dem Ersuchen um **Selbstablesung** der Wassermesserstände ausgeschickt.

Aus wirtschaftlichen Überlegungen bitten wir Sie den Stand Ihres Wassermessers in die Ablesekarte einzutragen und diese in den Gemeindepostkasten einzuwerfen.

Natürlich können Sie uns Ihren Zählerstand auch per Telefax (07477/72014) oder e-mail: gemeinde@ertl.gv.at bekanntgeben.

Ebenfalls werden im gleichen Zeitraum Wasserzähler, welche schon länger als 5 Jahre in Verwendung sind, zwecks Eichung ausgetauscht. Wenn auch Ihr Wassermesser ausgetauscht wird, bekommen Sie keine Ablesekarte zugeschickt. In diesem Fall werden die **Gemeindemitarbeiter** mit Ihnen einen **Termin für den Zählertausch vereinbaren** und den Zählerstand im Zuge des Zählertausches ablesen.

Wir bitten Sie in diesem Zusammenhang, den Wasserzähler für die Gemeindemitarbeiter leicht zugänglich zu machen!



Rauschbrandschutzimpfung 2016

Bei Verlust eines Rindes durch Rauschbrand, wird vom Bund nur mehr eine Unterstützung gewährt, wenn eine positive Befundung auf Rauschbrand (*Clostridium chauvoei*) durch die AGES Mödling vorliegt und das Rind gegen Rauschbrand schutzgeimpft war. Die differentialdiagnostische Untersuchung auf den Nachweis von Erregern des Krankheitskomplexes „Pararauschbrand“ (*Clostridium septicum*, *Clostridien* spp.) kann nur zusätzlich auf Kosten des Tierbesitzers im Zuge der Probeneinsendung beantragt werden. Bei Vorliegen von Pararauschbrand (*Clostridium septicum*, *Clostridium* spp.) erfolgt aber keine Unterstützung!

Alle Rinder im Alter von über 4 Monaten sollen daher geimpft werden, wenn sie

- a) auf Hausweiden und Gemeinschaftsweiden gesömmert werden sollen, welche in Gebieten liegen, die in der Rauschbrand Verordnung, LGBl.Nr. 6400/24-2 angeführt sind oder
- b) auf rauschbrandgefährliche Almen und Weiden verbracht werden sollen, die sich in einem anderen Verwaltungsbezirk oder in einem anderen Bundesland befinden.

In der Rauschbrand Verordnung, LGBl.Nr. 6400/24-2 ist das gesamte Gebiet der Gemeinde Ertl und der umliegenden Gemeinden als "**rauschbrandgefährliche Weideplätze**" bestimmt.

Kosten: Die Rauschbrand-Schutzimpfung wird durch die kostenlose Beistellung des Impfstoffes vom Land Niederösterreich gefördert. Vom Tierbesitzer ist nur die Impfgebühren zu entrichten.

Die **Hofgebühr** (inklusive Impfung des 1. bis 4. Rindes) beträgt **€ 20,00**.

Ab **dem 5. Rind** werden je **€ 2,40** verrechnet.

Nachimpfungen: Rinder, die auf besonders gefährliche Weideplätze verbracht werden bzw. noch **4 Monate** nach erfolgter Rauschbrandschutzimpfung dort aufgetrieben sind, können auf Wunsch der Tierbesitzer 4 Wochen nach der Erstimpfung nachgeimpft werden. Die Gebühren für die Nachimpfungen sind gleich hoch wie für die Erstimpfung.

Um mit den **Rauschbrandschutzimpfungen 2016** rechtzeitig beginnen zu können, bitten wir **Sie die Anzahl** der im Rahmen der Rauschbrandschutzimpfung zu **impfenden Tiere** ab sofort **bis längstens Freitag, den 11. März 2016 am Gemeindeamt** bekanntzugeben!

Künstliche Tierbesamung im Jahr 2015 – Abrechnung des Gemeindebeitrages

Alle Landwirte, welche noch keinen **Antrag auf Gewährung eines Gemeindebeitrages** für die im abgelaufenen Jahr 2015 durchgeführten künstlichen Rinderbesamungen eingebracht haben, bitten wir dies ehestmöglich zu erledigen!

Statistik Austria kündigt SILC-Erhebung an

Die **Statistik Austria** erstellt im öffentlichen Auftrag hochwertige Statistiken und Analysen, die ein umfassendes, objektives Bild der österreichischen Wirtschaft und Gesellschaft zeichnen. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist es wichtig, dass verlässliche und aktuelle Informationen über die Lebensbedingungen der Menschen in Österreich zur Verfügung stehen.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wird derzeit die Erhebung **SILC** (Statistics on Income and Living Conditions/Statistiken über Einkommen und Lebensbedingungen) durchgeführt. Diese Statistik ist die Basis für viele sozialpolitische Entscheidungen. Rechtsgrundlage der Erhebung ist die nationale Einkommens- und Lebensbedingungen-Statistik-Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (ELStV, *BGBI. II Nr. 277/2010*).

Nach einem reinen Zufallsprinzip werden aus dem Zentralen Melderegister jedes Jahr **Haushalte in ganz Österreich** für die Befragung ausgewählt. Auch Haushalte Ihrer Gemeinde könnten dabei sein! Die ausgewählten Haushalte werden durch einen Ankündigungsbrief informiert und eine von Statistik Austria beauftragte Erhebungsperson wird von **Februar bis Juli 2016** mit den Haushalten Kontakt aufnehmen, um einen Termin für die Befragung zu vereinbaren. Diese Personen können sich entsprechend ausweisen. Jeder ausgewählte Haushalt wird in vier aufeinanderfolgenden Jahren befragt, um auch Veränderungen in den Lebensbedingungen zu erfassen. Haushalte, die schon einmal für SILC befragt wurden, können in den Folgejahren auch telefonisch Auskunft geben.

Inhalte der Befragung sind u.a. die Wohnsituation, die Teilnahme am Erwerbsleben, Einkommen sowie Gesundheit und Zufriedenheit mit bestimmten Lebensbereichen. Für die Aussagekraft der mit großem Aufwand erhobenen Daten ist es von enormer Bedeutung, dass sich alle Personen eines Haushalts ab 16 Jahren an der Erhebung beteiligen. Als Dankeschön erhalten die befragten Haushalte einen **Einkaufsgutschein über 15,- Euro**.

Die Statistik, die aus den in der Befragung gewonnenen Daten erstellt wird, ist ein repräsentatives Abbild der Bevölkerung. Eine befragte Person steht darin für Tausend andere Personen in einer ähnlichen Lebenssituation. Die persönlichen Angaben unterliegen der absoluten **statistischen Geheimhaltung** und dem **Datenschutz** gemäß dem Bundesstatistikgesetz 2000 §§17-18. Statistik Austria garantiert, dass die erhobenen Daten nur für statistische Zwecke verwendet und persönliche Daten an keine andere Stelle weitergegeben werden.

Im Voraus herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit! Weitere Informationen zu SILC erhalten Sie unter:

Statistik Austria

Guglgasse 13

1110 Wien

Tel.: 01/711 28 8338 (Mo-Fr 8:00-17:00 Uhr)

E-Mail: silc@statistik.gv.at

Internet: www.statistik.at/silcinfo



Wildbachbegehung nach dem Forstgesetz 1975

Gemäß den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 (ForstG) ist jede Gemeinde durch deren Gebiet ein Wildbach fließt verpflichtet, diesen samt Zuflüssen innerhalb der in ihrem Gebiet gelegenen Strecken jährlich mindestens einmal, und zwar tunlichst im Frühjahr nach der Schneeschmelze, begehen zu lassen.

Werden bei dieser Begehung Übelstände wie insbesondere das Vorhandensein von Holz oder anderen den Wasserlauf hemmenden Gegenständen vorgefunden, ist deren Entfernung durch den/die Eigentümer oder Anrainer sofort zu veranlassen.

Um diesen gesetzlichen Vorgaben und den Bestimmungen des NÖ Forstausführungsgesetzes nachzukommen, wird der vom Gemeinderat bestellte **Wildbachaufseher**, Herr **Manfred Kalkgruber** die **Wildbachbegehung** je nach Witterung ab **1. April 2016** vornehmen.

Als **Anrainer eines Wildbaches**, unabhängig ob dieser als öffentliches Gewässer ausgewiesen ist oder nicht, bitten wir Sie zu **beachten**:

- Durch die Lagerung von Holz oder anderen Gegenständen darf der Hochwasserabfluss eines Baches nicht behindert werden.
- Bei Holzfällungen auf direkt in einem Bach einhängenden Flächen hat der Waldeigentümer oder die Waldeigentümerin vorzusorgen, daß durch das Abrutschen von Holz oder Schlägerungsabfällen der Hochwasserabfluss des Baches nicht behindert werden kann.

Werden bei der Wildbachbegehung Holz oder andere den allfälligen Hochwasserablauf hemmende Gegenstände vorgefunden, so hat die Gemeinde deren Räumung auf Kosten des Verursachers sofort zu veranlassen!

Um Schäden aus künftigen Hochwasserkatastrophen und die Gefahr von Wildholz- und Geschiebeverkläusungen bestmöglich zu verhindern, werden alle Grundeigentümer und Grundanrainer an Bach- und Gerinneläufen gebeten, diese freizuhalten und eventuell auftretende Uferanbrüche schon im frühestmöglichen Stadium zu beheben!

Borkenkäfersituation im Bezirk Amstetten, Erforderliche Maßnahmen

Der ungewöhnlich trockene und heiße Sommer des Jahres 2015 hat im gesamten Bereich des Bezirkes Amstetten zu einer starken Vermehrung der Borkenkäfer vor allem an der Fichte geführt. In geringerem Ausmaß sind allerdings auch die anderen Nadelbaumarten (Kiefer, Lärche, Tanne) betroffen. Seit August sind daher zahlreiche befallene und absterbende Bäume in den Wäldern des Bezirkes sichtbar geworden. Viele Waldeigentümer haben rasch auf diesen Befall reagiert und die befallenen Bäume aus dem Wald entfernt. Allerdings sind auch derzeit noch immer zahlreiche befallene Bäume in den Wäldern festzustellen.

Auch wenn momentan aufgrund der kälter werdenden Witterung die Entwicklung der Borkenkäfer nicht weiter voranschreitet, ist es unbedingt erforderlich, alle noch vorhandenen, befallenen Bäume während der Wintermonate vollständig und möglichst inklusive Rinde und dickerer Äste aus dem Wald zu entfernen. Zusätzlich ist auch die Fällung und Entfernung der unmittelbar danebenstehenden Bäume, auch wenn sie bisher noch keine offensichtlichen Befallssymptome zeigen, dringend anzuraten, da die Borkenkäfer die abgestorbenen Bäume zumeist bereits wieder verlassen und umstehende Bäume besiedelt haben. Erfahrungsgemäß haben insbesondere die Klein-Waldeigentümer während der Wintermonate mehr Zeit zur Kontrolle und Pflege ihres Waldes zur Verfügung. Diese Zeit sollte unbedingt für die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Borkenkäfer genutzt werden.

Der Verlauf der weiteren Borkenkäferschadensentwicklung im Frühjahr 2016 wird sehr stark von der dann gegebenen Witterung abhängen. Mit einer weiteren massenhaften Borkenkäfervermehrung ist insbesondere dann zu rechnen, wenn das kommende Frühjahr warm und niederschlagsarm verläuft. Da das Wetter nicht beeinflussbar ist, ist es umso wichtiger, dass während der Wintermonate bis Ende Jänner 2016 alle befallenen Bäume zuverlässig aus dem Wald entfernt werden.

Nähere Informationen zu den Schadbildern und zu den Bekämpfungsmaßnahmen können auf folgender Homepage abgerufen werden: www.borkenkaefer.at.



Borkenkäfer (Bild: R. Vornehm)

Das Unterlassen von Bekämpfungsmaßnahmen verursacht nicht nur im Wald des unmittelbar betroffenen Waldeigentümers Folgeschäden, sondern kann auch auf den benachbarten Waldgrundstücken zu großen Schäden führen. Die Waldeigentümer sind daher zu Bekämpfungsmaßnahmen nach dem Forstgesetz verpflichtet!

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Bezirksförster der Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Telefon (02752/9025-21625) zur Verfügung.

Stellenausschreibungen

Die Firma Pabst Bau GesmbH. in 3361 Aschbach, Neufeld 2, sucht zum ehestmöglichen Eintritt einen m/w LKW-Fahrer mit Führerschein C/E und Ladekran über 300kNm. Mehrjähriger Berufserfahrung sind von Vorteil

Mindeststundenlohn Brutto € 13,45 lt. KV Baugewerbe, Überzahlung laut Vereinbarung

Telefonische Terminvereinbarung unter 07476/77555-110 von 8.00-13.00 Uhr



Die Firma Johannes Höfler Metalltechnik – Agrartechnik in 3353 Seitenstetten, Schulgasse 3, nimmt einen Lehrling für den Beruf Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau (Schlosser) für die Verstärkung des Teams auf.

Lehrzeit: 3,5 Jahre, Lehrlingsentschädigung lt. KV Metalltechnik.

Ansprechpartner: Johannes Höfler, Tel. 07477/42017 oder Mobil: 0660/4210710



Motivierende Projektstage an der Neuen Mittelschule Ertl

„Forschen, entdecken, beschreiben, erklären“ lautete die Devise an den drei Projekttagen, die an der Neuen Mittelschule Ertl vom 10.2. bis 12. 2. 2016 durchgeführt wurden.

Günstige Lernbedingungen und ein leistungsförderndes Klima fanden alle vor, indem die Klassenverbände aufgelöst wurden. Die Schüler konnten so in kleinen Projektgruppen bei freier Themenwahl ihre eigenen Ideen und Stärken einbringen. Die Lerngruppen der 1. und 2. Klassen arbeiteten an den Themen „Lebensräume“ und „Optik“, das Thema „Ernährung“ wurde von den Schülerinnen und Schülern der 3. und 4. Klasse bearbeitet.

Kreativ künstlerisch arbeitete die „Malgruppe“, die auch dem Haager Künstler Erwin Kastner einen Besuch in seinem Atelier abstattete. Die handwerklich orientierte Kreativgruppe baute einen Hühnerstall.



Am dritten Tag präsentierten die Schülerinnen und Schüler in einer Vollversammlung ihre Arbeiten.

Die Schüler lernten in diesen Tagen selbständiges, eigenverantwortliches Arbeiten. Gemeinsam planten und gestalteten sie ihre Beiträge, stellten

ihre Teamfähigkeit unter Beweis und waren mit Begeisterung bei der Arbeit.

Die Premiere war erfolgreich und wird nächstes Schuljahr fortgesetzt. Ein Projekt, das den Unterricht mit Freude am Lernen bereichert.

Gemeinde Ertl aktuell

Medieninhaber, Herausgeber und Druck: Gemeinde Ertl, Hauptplatz 1, 3355 Ertl

Tel.: 07477/7201, Fax: 07477/72014 e-mail: gemeinde@ertl.gv.at

Verlagspostamt und Herstellungsort: Ertl

Ihre Einschaltung für die nächste Ausgabe von Ertl aktuell bitten wir Sie bis spätestens 21. März.2016 an die Gemeinde Ertl e-mail: gemeinde@ertl.gv.at zu senden!

Parkausweis für Menschen mit Behinderung ungültig

Parkausweise für Menschen mit Behinderung, die vor dem 1. Jänner 2001 ausgestellt worden sind, haben mit 31. Dezember 2015 ihre Gültigkeit verloren. In diesem Fall muss ein neuer Ausweis beim Sozialministeriumservice (früher: "Bundessozialamt") beantragt werden. Parkausweise, die nach dem 1. Jänner 2001 ausgestellt worden sind, bleiben weiterhin gültig.

Allgemeine Informationen zum Parkausweis für Menschen mit Behinderung nach § 29b StVO

Mit dem Ausweis nach § 29b StVO (Straßenverkehrsordnung) darf zum Ein- oder Aussteigen und zum Ein- und Ausladen der für Menschen mit Behinderung nötigen Behelfe, z.B. eines Rollstuhls,

- auf Straßenstellen, an denen ein Halte- und Parkverbot durch Verkehrszeichen kundgemacht ist, sowie
- in zweiter Spur

gehalten werden und

- auf Straßenstellen, an denen ein Parkverbot durch Verkehrszeichen kundgemacht ist
- in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung
- in einer Fußgängerzone, in der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf
- auf Behindertenparkplätzen

geparkt werden.

Bei Inanspruchnahme der erwähnten Halte- und Parkerleichterungen ist es notwendig, beim **Parken** den **Ausweis im Kraftfahrzeug** hinter der Windschutzscheibe gut erkennbar anzubringen und beim **Halten auf Verlangen** vorzuzeigen.

Weitere Informationen erhalten sie bei:

Sozialministeriumservice Landesstelle Niederösterreich
Daniel-Gran-Straße 8/3. Stock, 3100 St. Pölten
Tel: 0 27 42/ 31 22 24, Fax: 0 27 42/ 31 22 24 - 76 55
Mail: post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.at



NEUERÖFFNUNG

Dr. Todor Toschkov

Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie

Wahlordination

Schulgasse 2
3353 Seitenstetten

Tel.: 0676 / 476 76 40



Terminvereinbarung: Dienstag, Donnerstag und Samstag
von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Ordination: Samstag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung!



SERVICE
Freiwillige

Einladung zur

Informationsveranstaltung über Vereins- und Steuerrecht

Donnerstag, 3. März 2016

19:30 Uhr

Gasthaus Wieser

Marktplatz 2, 3353 Seitenstetten

Herr Dipl.-Ing. Konrad Tiefenbacher vom Service Freiwillige wird über Wissenswertes für Vereine informieren wie zum Beispiel:

- Vereinsfeste: 3-Tage-Regelung, Hygienevorschriften, Sozialversicherungsrecht für Angehörige
- Allergenkennzeichnung bei Festen
- Steuerrecht für Vereine
- Gemeinnützigkeit
- Jugendschutz
- Infos zum „Service Freiwillige“

Nutzen Sie die Gelegenheit und informieren Sie sich kostenlos!

Wir bitten um **Anmeldung** am Gemeindeamt Seitenstetten (Tel. 074 77/422 24).

Über Ihren Besuch freut sich Ihr Bürgermeister Johann Spreitzer.

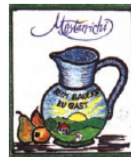
Informationsveranstaltung ist ein kostenloses Angebot der Kleinregion Herz Mostviertel

An einen Haushalt

zugestellt durch die Österreichische Post

EINLADUNG ZUR MOSTKOST

am
Freitag, 11. März 2016



im Gh. **GROSSAU** in Ertl

Mostanlieferung ab: **19.00** Uhr

Beginn der Mostkost: **19.30** Uhr

Die Mostanlieferer werden gebeten 2 Liter von höchstens 2 Mösten zur Verkostung mitzubringen!

Auf Ihre recht zahlreiche Teilnahme als Mosterzeuger oder als Verkoster freut sich der Ortsbauernrat Ertl

Auf die Sieger warten sehr schöne Preise!

d'Urtaler Sängerrunde präsentiert

SO SAN MIR URLTALER

VOM VOLKSLIED BIS ZUR UNTERHALTUNGSMUSIK. DAS CHORKONZERT BEI DEM AUCH FREUNDE DER SÄNGERRUNDE ZU WORT KOMMEN.

12. MÄRZ 2016

Turnhalle Schule Ertl

20:00 Uhr

Kartenpreise: VVK 10,-, AK 12,-, Pflichtschul Kinder 5,-

powered by:

www.urltalersaengerrunde.at

An einen Haushalt!

Zugestellt durch Österreichische Post.at

PREIS- SCHNAPS



am **Samstag,**
19. März 2016
Gh. **Lohnecker** in Ertl

BEGINN: 13.00 UHR
NENNSCHLUSS: 14.00 UHR
HÖCHSTERWERB: 5 KARTEN

1.Preis: € **350,00**
2.Preis: € **250,00**
3.Preis: € **150,00**

Kartenpreis:
€ 6,00

und weitere Sachpreise bis Platz 16 **Damenpreis!**
Karten erhalten Sie im Gh. Lohnecker und bei den ÖAAB- Vorstandsmitgliedern!

volkspartei niederösterreich
NÖAAB
Einsatz für alle Beschäftigten.

Auf Ihre Teilnahme freut sich die **NÖAAB- Ortsgruppe Ertl**